

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Ortsgemeinde Rengdorf vom 26. Mai 2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rengdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 20.05.2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

In der Ortsgemeinde Rengdorf wird für die Herstellung und Unterhaltung der Kur- bzw. Erholungszwecken dienenden Einrichtungen und für die Durchführung von Kurveranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Kurbeitragspflicht

- (1) Kurbeitragspflichtig ist jeder, der sich im Gebiet der Ortsgemeinde Rengdorf zur Kur, Erholung oder Unterhaltung aufhält, ohne dort seine Hauptwohnung zu haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch macht. Kurbeitragspflichtig ist auch, wer sich in einer Wohngelegenheit, z.B. Wohnwagen, Fahrzeug, Zelt, Zeitwohnung, im Gebiet der Ortsgemeinde Rengdorf aufhält. Beitragspflichtige werden nachfolgend als „Gäste“ bezeichnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird nicht von solchen Personen erhoben, die in der Ortsgemeinde Rengdorf ihre Hauptwohnung haben oder sich dort
 - zur Ausübung ihres derzeitigen Berufs,
 - zum Besuch einer Schule oder sonstigen Unterrichtseinrichtung,
 - zur Ausbildung für einen Beruf,
 - bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhalten. Als Verwandte gelten Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und deren Kinder sowie Verschwägerter bis zum zweiten Grad.

§ 3 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

2. Teilnehmer von Jugendfreizeiten, die von einer Schule, einer Religionsgemeinschaft, sozialen oder caritativen Einrichtung oder einem Verein, der nach seinem Vereinszweck gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen (§ 52 Abgabenordnung) verfolgt, veranstaltet werden, sowie von Schulfahrten und Schullandheimaufenthalten.
3. Besucher von Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerk.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Behinderten im Sinne des § 39 BSHG mit mindestens 50 v.H. MdE, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch ärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.
2. Bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, brauchen bei Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Dauer dieses Zustands keine Kurtaxe zu entrichten.
3. Der Ortsbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von der Zahlung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse der Ortsgemeinde rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 4 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) In der Haushaltssatzung kann ein pauschalierter Beitrag festgesetzt werden für eigene Wohngelegenheiten (§ 2 Abs. 1 Satz 3), wenn diese im Jahr während mindestens 3 Monaten ohne Unterbrechung im Gemeindegebiet gehalten werden.
- (3) Durch Gemeinderatsbeschluss kann der Beitrag auf der Grundlage der allgemein gültigen Beitragssätze pauschaliert werden, wenn die Erhebung im üblichen Erhebungsverfahren einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde.
- (4) In der Haushaltssatzung können ferner ermäßigte Beitragssätze festgesetzt werden für Gäste, die sich im Rahmen von Erholungsmaßnahmen sozialer oder caritativen Einrichtungen im Gemeindegebiet aufhalten.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 18 Jahren zahlen die Hälfte des Betrages, der nach § 4 Abs. 1 zu zahlen ist.
- (2) Schwerbehinderte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens 50 v.H. MdE zahlen auf Antrag die Hälfte des Betrages, der nach § 4 Abs. 1 zu zahlen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag des Eintreffens im Gebiet der Ortsgemeinde Rengsdorf und endet mit dem Tag der Abreise. Bei der Berechnung des Beitrages zählen Ankunfts- und Abreisetag nur einmal.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Dauergäste in eigenen Wohngelegenheiten) entsteht die Beitragspflicht zu Beginn des Zeitraumes, in dem nach der Haushaltssatzung Beiträge zu erheben sind für alle Wohngelegenheiten, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Gebiet der Ortsgemeinde Rengsdorf befinden; ansonsten entsteht die Beitragspflicht an dem Tag, an dem die eigene Wohngelegenheit ins Gemeindegebiet gebracht wird oder an dem die Zweitwohnung begründet wird.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm verweilenden Gästen den Kurbeitrag einzuziehen und an die Verbandsgemeindekasse Rengsdorf zu Gunsten der Ortsgemeinde Rengsdorf abzuliefern; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Er ist ferner für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.
- (2) Die gleiche Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch alle Haus- und Grundstückseigentümer, Pächter, Verwaltungen, Betriebe, Anstalten, Vermieter, Mieter und Untermieter, die in irgendeiner Form gegen oder ohne Entgelt Unterkunft oder Wohnung gewähren oder Grundstücke zur Schaffung einer Wohngelegenheit zur Verfügung stellen.
- (3) Der Kurbeitrag ist für den gesamten Zeitraum des Aufenthalts im Gebiet der Ortsgemeinde Rengsdorf, spätestens ab Abreisetag, zu erheben. In den Fällen des § 4 Abs. 3 (Dauergäste in eigenen Wohngelegenheiten) ist der gesamte pauschalisierte Beitrag bis spätestens 15. Mai von den Gästen zu erheben; wird die eigene Wohngelegenheit nicht über den gesamten Zeitraum, in dem der Beitrag zu erheben ist, gehalten, so ist der pauschalisierte Betrag anteilig zu erheben.
- (4) Für die Einziehung und Abrechnung des Kurbeitrages sind die von der Ortsgemeinde eingeführten Vordrucke zu erwerben und zu verwenden. Die Vordrucke sind ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Die eingezogenen Beiträge sind monatlich bis zum 5. des folgenden Monats an die Verbandsgemeindekasse Rengsdorf zugunsten der Ortsgemeinde unter Angabe „Kurbeitrag“ zu überweisen/einzuzahlen.

Die Abrechnung der eingezogenen Beiträge hat unter Abgabe der Vordrucke in jedem Falle spätestens bis zum 15. November des betreffenden Kalenderjahres zu erfolgen; die noch abzuführenden Beiträge sind innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Tag der Abrechnung an die Verbandsgemeindekasse Rengsdorf abzuliefern. Als Tag der Ablieferung gilt der Tag, an dem der Betrag der Verbandsgemeindekasse zur Verfügung steht.

- (5) In den Fällen des § 4 Abs. 4 kann die Verwaltung mit den sozialen oder caritativen Trägern der Erholungsmaßnahmen vereinbaren, daß diese, abweichend vom üblichen Erhebungsverfahren, die Beiträge unmittelbar an die Verbandsgemeindekasse zu Gunsten der Ortsgemeinde entrichten. In der Vereinbarung sind die Art der Abrechnung und die Zahlungstermine festzulegen. Der Beherbergungsbetrieb hat für die Gäste in diesen Fällen ebenfalls die üblichen Vordrucke zu verwenden und bei der Verwaltung einzureichen; der Teil für die Beitragsabrechnung ist mit einem Hinweis auf den Träger der Maßnahme zu versehen (z.B. DRK, Caritas). Die Aufenthaltsdauer ist anzugeben.
- (6) Weigert sich ein Gast den Kurbeitrag zu zahlen, ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierbei sind alle die für die Errechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Erhebung des Beitrages erfolgt in diesem Fall durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (7) Die Erhebung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung, sofern zur Erhebung verpflichtete Dritte (Abs. 1 und 2) nicht vorhanden sind.
- (8) In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind die Gäste, von denen die eigene Wohngelegenheit genutzt wird und deren Beitragspflicht mit dem Pauschalbetrag abgegolten ist, Gesamtschuldner des pauschalierten Beitrages.

§ 8 Bekanntmachungspflicht

Die zur Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages Verpflichteten haben einen Abdruck dieser Satzung sichtbar auszuhängen. Das gleiche gilt für die jeweils geltenden Abgabensätze nach der Haushaltssatzung.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jeder Gast hat Anspruch auf eine Kurkarte; diese wird grundsätzlich von den zum Einzug des Kurbeitrages verpflichteten Personen oder Stellen ausgegeben, die hierüber einen ordnungsgemäßen Nachweis zu führen haben.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit im Einzelfall nicht besondere Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden. Kurkarteinhabern eingeräumte Sonderpreise gelten nur beim persönlichen Vorzeigen der Kurkarte.
Bei Missbrauch der Kurkarte wird diese eingezogen. Der Inhaber hat die Kurkarte bei sich zu führen und den Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen, wenn er eine Kureinrichtung nutzt und ihm ein Sonderpreis gewährt worden ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 7 dieser Satzung den Kurbeitrag nicht einzieht, nicht abliefert oder die Vordrucke nicht ordnungsgemäß und vollständig ausfüllt oder die Kurbeitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrbeitrages B vom 12.12.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.1990 außer Kraft.

Rengdorf, den 26.05.2003
Ortsgemeinde Rengdorf

Kleinmann, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengdorf oder der Ortsgemeinde Rengdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Rengdorf, den 26. Mai 2003
Verbandsgemeindeverwaltung
Rengdorf

Dillenberger, Bürgermeister

Rengdorf, den 26. Mai 2003
Ortsgemeinde Rengdorf

Kleinmann, Ortsbürgermeister